KANTON solothurn

Regierungsratsbeschluss

vom 20. Oktober 2026

Nr. 2026/1692

Einwohnerregisterplattform: Erteilung einer Zugriffsberechtigung für die Rettung Basel-Stadt (Bezirke Dorneck und Thierstein)

---

1. Gesetzliche Grundlage

Gestützt auf § 10 des Gesetzes über die Einwohnerregister- und die Stimmregisterplattform (GESP; BGS 114.3) sowie auf § 4 der Verordnung zum Gesetz über die Einwohnerregister- und die Stimmregisterplattform (VESP; BGS 114.4) können Behörden beim zuständigen Finanzdepartement eine Zugriffsberechtigung auf Daten der Einwohnerregisterplattform beantragen. Die Prüfung erfolgt nach dem in § 5 VESP vorgesehenen Verfahren durch die in § 3 VESP definierten Berechtigungsgremien (der bzw. die Beauftragte für Information und Datenschutz, die Koordinationsgruppe GERES-Gemeinden und der GERES-Berechtigungsausschuss). Gemäss § 5 Abs. 5 VESP entscheidet der Regierungsrat abschliessend über die unbefristete Erteilung der Zugriffsberechtigung auf Produktionsstufe.

Das zuständige Finanzdepartement führt und publiziert ein Berechtigungsverzeichnis, aus welchem hervorgeht, welchen Behörden eine Zugriffsberechtigung erteilt wurde, und aus welchem auch die Art sowie der Inhalt der jeweiligen Zugriffsberechtigung ersichtlich ist (§ 8 Abs. 1 VESP).

2. Berechtigungsantrag

Das Justiz- und Sicherheitsdepartement des Kantons Basel-Stadt beantragt für die Sanitätsnotrufzentrale beider Basel (SNZbB) den Zugriff auf Daten der Einwohnerregisterplattform. Die Rettung Basel-Stadt nimmt gestützt auf eine Leistungsvereinbarung rettungsdienstliche Aufgaben in den Bezirken Dorneck und Thierstein wahr. Der Zugriff ist erforderlich, damit die SNZbB ihre Aufgaben in diesen Bezirken effizient erfüllen kann.

3. Bemerkungen und Vorbehalte der Berechtigungsgremien

3.1 Beauftragte für Information und Datenschutz des Kantons Solothurn

Bemerkung zum Datenfeld «Partner»: Das Merkmal «Partner» ist nicht im amtlichen Katalog der Merkmale enthalten. Es wird nicht zwingend geführt. Die Datenqualität wird nicht geprüft. Eine mögliche Datenquelle für die Informationen zu den Beziehungen ist die mündliche Angabe der betroffenen Personen. Die Namen der Partner werden den Einwohnerdiensten nicht systematisch gemeldet bzw. von diesen nicht systematisch erfasst. Somit ist diese Information nicht immer zuverlässig.

Bemerkung zum Datenfeld «Eltern mit Sorgerecht»: Das Merkmal «Eltern mit Sorgerecht» ist nicht im amtlichen Katalog der Merkmale enthalten. Es wird nicht zwingend geführt und es ist nicht eindeutig geklärt, welche Informationen unter diesen Merkmalen erscheinen, bzw. unter welchen Voraussetzungen und in welchem Verfahren sie erfasst und angezeigt werden. Zuverlässige Aussagen über das Sorgerecht ergeben sich aus diesem Merkmal nicht. Die Datenqualität ist somit nicht gewährleistet.

3.2 Koordinationsgruppe GERES-Gemeinden

Die Koordinationsgruppe GERES-Gemeinden schliesst sich den Bemerkungen der Beauftragten für Information und Datenschutz an.

3.3 GERES-Berechtigungsausschuss

Der GERES-Berechtigungsausschuss erhebt keine eigenen Vorbehalte oder Bemerkungen und schliesst sich den Einschätzungen der Beauftragten für Information und Datenschutz sowie der Koordinationsgruppe GERES-Gemeinden an.

4. Beschluss

Der Berechtigungsantrag wird genehmigt. Das Berechtigungsverzeichnis ist entsprechend anzupassen.

Yves Derendinger
Staatsschreiber

Beilagen

Berechtigungsantrag Projekt-Nr. 989
Vorbehalte und Entscheide der Berechtigungsgremien

Verteiler

Justiz- und Sicherheitsdepartement des Kantons Basel-Stadt, Spiegelgasse 6, 4001 Basel
Amt für Finanzen
Beauftragte für Information und Datenschutz
Verband des Gemeindepersonals des Kantons Solothurn (VGSo), c/o Michael Steiner, Golpen 1, 4657 Dulliken